

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Tino Müller, Fraktion der NPD**

**Sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

**und**

**ANTWORT**  
**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) G. v. 08.09.2005 BGBl. I S. 2729 (Nr. 57) hat der Gesetzgeber bereits im SGB VIII bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, ausnahmslos alle ausländischen Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die unbegleitet in die Bundesrepublik einreisen und deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen.

Neben erwachsenen Personen und Familien, die um Asyl nachsuchen, gibt es Jugendliche, die ohne sorgeberechtigte Begleitung in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Die Rede ist in diesem Fall von „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“.

1. Wie viele „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ halten sich derzeit in Mecklenburg-Vorpommern auf (bitte nach den Herkunftsländern und den gängigen Altersgruppen aufschlüsseln)?
  - a) Wo sind sie untergebracht?
  - b) Welche Kosten sind mit ihrem Aufenthalt verbunden (bitte nach Kostenstellen aufschlüsseln)?
  - c) Welche sonstigen Leistungen werden für die „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ erbracht?

Derzeit halten sich mit Stand vom 31.01.2012 zehn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern auf.

<b>Anzahl</b>	<b>Alter</b>	<b>Herkunftsland</b>
1	8 Monate	Serbien
1	< 2 Jahre	Serbien
1	15 Jahre	sonstige asiatische Staaten
4	16 Jahre	Serbien, Vietnam, Pakistan
3	17 Jahre	Somalia, Mauretanien

#### **Zu a)**

Die Unterbringung erfolgt im Regelfall in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Den Ort und die Art der Unterbringung bestimmt somit stets das Jugendamt in Ausübung seiner kommunalen Zuständigkeit gemäß SGB VIII. Demnach erfolgt die Unterbringung in Einrichtungen oder Maßnahmen der Jugendhilfe, die geeignet und notwendig sind. Eine Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung ist für 16- und 17-jährige Flüchtlinge in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dies im besonderen Maße dem Wohl des jungen Menschen entspricht.

#### **Zu b)**

Seitens der Landesregierung können die Kosten, die durch die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehen, nicht individuell beziffert werden, da diese in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallen.

#### **Zu c)**

Unmittelbar nach Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, wird durch das zuständige Familiengericht ein Amtsvormund oder Einzelvormund bestellt. Auf den Antrag dieses gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Flüchtlings hin erfolgt die Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII. Dazu gehören bei Bedarf unter anderem auch Dolmetscherdienste, Angebote von Beratungsstellen oder Plätze für Intensivsprachkurse.

2. Wie hat sich seit 2000 die Zahl der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ entwickelt, die nach Mecklenburg-Vorpommern kamen (bitte jährlich nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
- Welche Kosten waren mit ihrem Aufenthalt verbunden (bitte jährlich aufzuführen)?
  - Wie wurde mit diesen Personen verfahren (z. B. Abschiebung, Aufenthaltsgestattung - bitte fall- und jährlich nach Herkunftsländern darstellen)?

Es existiert weder eine landes- noch bundesrechtliche Grundlage für die Landesregierung, die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu erfassen. Die gesetzliche Zuständigkeit für die Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen liegt bei den Jugendämtern. Das Land erhebt dort sporadisch Jahreszahlen. Genaue Zahlen sind der Landesregierung deshalb nur aus einigen ausgewählten Jahren bekannt.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lag in Mecklenburg-Vorpommern demnach nie höher als 20.

Entwicklung der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Herkunftsländer</b>
2002	14	-
2004	14	Vietnam, Armenien, Russland, Mauretanien, Aserbaidschan, Irak
2005	15	Vietnam, Serbien-Montenegro, Indien
2007	14	Vietnam, Türkei, Russland, Indien
2010	12	-
2011	20	Irak, Sudan, Sierra Leone, Türkei, Marokko, Tschechien, Pakistan, Afghanistan, Mauretanien, Serbien, Litauen, Serbien/Montenegro
2012 (31.01.2012)	10	Serbien, Vietnam, Pakistan, Somalia, Mauretanien, sonstige asiatische Staaten

**Zu a)**

Siehe Antwort zu Frage 1 b).

**Zu b)**

Siehe Antwort zu Frage 1 c).

3. Inwieweit gab es seitens der in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ in der Vergangenheit Proteste?
  - a) Wann und wo fanden die Proteste statt?
  - b) Aus welchen konkreten Gründen wurde protestiert?
  - c) Durch welche Organisationen wurden sie bei ihren Protesten unterstützt?
  
4. Welche Maßnahmen resultierten aus den Protesten?

Die Fragen 3, a), b), c) und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Seitens der sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind der Landesregierung keine Proteste bekannt.